

- Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda,
- Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda,
- Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda,
- Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda,
- Texas Instruments,
- Funfrap — Sociedade de Fundação Franco-Portuguesa, Sarl.

ANHANG

	Ablauf der Vereinbarung	Gesamtbetrag der Ausrüstungsgüterinvestitionen
Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda	25. Juli 1990	37 000 000 US-Dollar
Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda	13. Februar 1990	9 000 000 000 Escudos (1978)
Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda	28. Juli 1991	35 000 000 französische Franken
Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda	31. Dezember 1989	13 000 000 000 Escudos
Texas Instruments	31. Dezember 1993	30 000 000 US-Dollar
Funfrap — Sociedade de Fundação Franco-Portuguesa, Sarl	30. November 1993	2 300 000 000 Escudos

Protokoll Nr. 17

über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten

Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 die Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen, und zwar bis zum 31. Dezember 1988 die Ausfuhren nach den derzeitigen Mitgliedstaaten und bis zum 31. Dezember 1989 die Ausfuhren nach Spanien.

(2) Die Kommission verlängert die Anwendung des Absatzes 1 um ein Jahr auf der Grundlage der für 1989 in der genannten Liste angegebenen Mengen, wenn ein Mitgliedstaat dies aufgrund der Umstände für begründet hält und beantragt.

(3) Textilwaren, die unter den in Anhang B festgelegten Bedingungen und im Rahmen der dort festgesetzten Mengen nach Veredelung in Portugal wieder in die derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die Portugiesische Republik führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs C herbei.

Artikel 3

Die Portugiesische Republik trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mengen nach Artikel 1 eingehalten werden, sowie Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2.

Artikel 4

Die Portugiesische Republik kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang D vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen anwenden.

Artikel 5

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 6

Wenn es, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Verbrauchs und der Zunahme der nach Portugal erfolgenden Einfuhren von Textilwaren aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, erforderlich ist, konsultieren die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik einander auf Antrag der Portugiesischen Republik, um geeignete Lösungen zur Verhinderung der Anwendung von Schutzmaßnahmen zu finden.

Artikel 7

Die Kommission trifft nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen, wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind und der betreffende Mitgliedstaat es beantragt.